

Präzisierung des Terminus „zeitgleiche Vergehen“

Die in den Regeländerungen 2016 ursprüngliche Interpretation der zeitgleichen Vergehen, bei denen grundsätzlich das schwerere Vergehen zu ahnden ist, wurde heute vom DFB präzisiert.

Der Terminus „zeitgleich“ wird im tatsächlichen Sinn ausgelegt. Das bedeutet, dass diese Festlegung nur in äußerst seltenen Situationen greift.

Beispiel: Ein Spieler stößt einen Gegenspieler nach einem Zweikampf mit der Hand gegen die Brust und der Gegenspieler versetzt ihm sofort einen Faustschlag, dann wird das Spiel mit direktem Freistoß gegen den schlagenden Spieler fortgesetzt (Disziplinarstrafen bleiben unberührt).

Es bleibt also bei der bisher gängigen Regelung:

Das erste Vergehen ist maßgeblich für die Spielfortsetzung!

Zwei Beispiele zur Präzisierung:

1. Beispiel:

Ein Spieler wird bei laufendem Spiel von einem Zuschauer beleidigt (was der SR auch hört), verlässt daraufhin das Spielfeld und schlägt den Zuschauer.

Feldverweis auf Dauer

**Schiedsrichterball (weil das erste Vergehen die Beleidigung durch den Zuschauer war)
Meldung**

2. Beispiel:

Ein Angreifer wird wegen Verletzung hinter der Tor(aus)linie des gegnerischen Tores behandelt. Er beleidigt den Abwehrspieler (der die Verletzung verursacht hat) in seinem Strafraum. Darüber erbost, läuft der Abwehrspieler über die Tor(aus)linie und schlägt den Angreifer. Der Torwart des Abwehrspielers hält zu diesem Zeitpunkt den Ball im Torraum in den Händen.

Feldverweis Angreifer (Beleidigung)

Feldverweis Abwehrspieler (Tätlichkeit)

Schiedsrichterball auf der Torraumlinie (weil das erste Vergehen die Beleidigung durch den Angreifer außerhalb des Spielfelds war)

Alle anderen Regeländerungen bleiben so wie auf dem Lehrgang besprochen.

Horst Ebel
Verbands-SR-Lehrwart

27.06.2016